

HELMKES KLARTEXT

Strafe muss sein

Wer ist eigentlich für die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften in Betrieben verantwortlich? Man sollte annehmen, dass dies gerade bei uns in Deutschland völlig eindeutig und klar ist. In der Praxis zeigt sich aber immer wieder, dass genau dies nicht der Fall ist:

Ermittelt die zuständige Behörde in Bayern den verantwortlichen Mitarbeiter z.B. für die Einhaltung der Ladungssicherungs-vorschriften, so ist dies eine andere Person, als wenn die Behörde in Schleswig-Holstein sich der Angelegenheit annimmt. Man erkennt dieses unterschiedliche Vorgehen sogar schon am Wortlaut der Vordrucke für das schriftliche Anhörungsverfahren. In dem einen Bundesland werden ausdrücklich die Personalien der „beauftragten Person“ angefordert, in dem anderen Bundesland dagegen die Personalien jenes Mitarbeiters, der tatsächlich die Arbeit geleistet (oder eben nicht geleistet) hat. Dies ist dann meist der Staplerfahrer bzw. der „normale“ Umschlagsmitarbeiter, während in dem anderen Bundesland dieser Personenkreis ausdrücklich nicht benannt werden darf.

Hier stellt sich die Frage, wie eine derartig unterschiedliche

Handhabung der Vorschriften möglich sein kann, zumal es sich ja noch nicht einmal um direkte Gefahrgutvorschriften handelt.

In diesem Zusammenhang sei auch die Frage erlaubt, wie dann die umfassenden Schulungsanforderungen gem. Kapitel 1.3 des ADR zu interpretieren sind? Dort wird darauf verwiesen, dass alle Mitarbeiter, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, entsprechend ihres Tätigkeitsfeldes nach den Regelungen dieses Kapitels zu schulen sind. Somit ist also auch der „normale“ Umschlagsmitarbeiter regelmäßig zu unterweisen und zu schulen.

Wenn ich als Unternehmer also unter anderem die Kosten für diese regelmäßigen Unterweisungen tragen muss, kann ich doch auch erwarten, dass die Mitarbeiter für das, was sie tun – oder auch nicht tun – eine gewisse Verantwortung tragen. Wenn aber dieser Mitarbeiterkreis nicht für Verstöße zur Rechenschaft gezogen werden kann, sondern sich die bußgeldrechtliche Ahndung immer nur gegen die aufsichtführenden sog. „beauftragten Personen“ richtet, stelle ich mir die Frage, warum ich dann den „normalen“ Lagerarbeiter überhaupt schulen und unterweisen muss,

wenn er praktisch für ein Fehlverhalten nicht einstehen muss.

Dann würde es völlig ausreichen, nur die „beauftragten Personen“ der Schulungsregelung nach Kapitel 1.3 ADR zu unterwerfen.

Ist diese Auslegung allerdings richtig, so wäre der § 6 der nationalen Gefahrgutbeauftragten-Verordnung absolut überflüssig, denn dieser Personenkreis wird ja ebenfalls durch Kapitel 1.3 ADR erfasst. Aus meiner Sicht ist eine derartig enge Auslegung, wie sie derzeit in Bayern praktiziert wird,



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002. Diese Rubrik gibt es jetzt auch online im Download-Bereich von www.gelaweb.de

sogar der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter absolut abträglich, da sich dann der „normale“ Lagerarbeiter durchaus fragen kann, warum er sich mit den diversen Gefahrgutvorschriften, die er an seinem Arbeitsplatz zu beachten hat, beschäftigen soll, wenn ein Fehlverhalten für ihn keinerlei Konsequenzen hat. Diese negative Erfahrung hat der Gesetzgeber ja bekanntlich auch schon in anderen Bereichen machen müssen.

IMPRESSUM

54. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, D-21147 Hamburg
Telefon: 040/7 97 13-01
Telefax: 040/7 97 13-101
Internet: www.storck-verlag.de
www.gelaweb.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: uh@storck-verlag.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: skl@storck-verlag.de
Andrea Kaeser (ak) -133
eMail: ak@storck-verlag.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: mih@storck-verlag.de

Anzeigen:

Horst Hamann, verantw. -120
eMail: anzeigen@storck-verlag.de

Vertrieb:

Dagmar Schwemmler -161
eMail: vertrieb@storck-verlag.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller 08191/9 70 00-641
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 08191/9 70 00-103
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

Bestellungen:

beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel
Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Jahresabonnement: EUR 119,00
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Einzelpreis: EUR 11,80
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: duisport

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vontlaufen
Casella Postale 363, CH-6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Herstellung:

Storck Druckerei GmbH & Co. KG
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
eMail: vormann@storck-druckerei.de



Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg



Auflage  kontrolliert

Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de